

benden Text, die Verbindlichkeit<sup>1047</sup> oder die Wirkungen für den Einzelnen<sup>1048</sup> betreffen.

Durch diese *Konsolidierung* sind die nach wie vor bestehenden und mehr oder weniger versprengten Regelungen über die Rechtskraft von Rechtsvorschriften, die auf Verfassungs- und Gesetzesebene bestehen bzw. bestanden haben<sup>1049</sup>, in einem einzigen und einheitlichen *Rechtskraftsystem* integriert und die mit diesem System in Widerspruch stehenden und mit der LV oder mit dem KmG unvereinbaren Regelungen beseitigt worden<sup>1050</sup>. Damit gilt für die Rechtskraft von Rechtsvorschriften seit dem 20. Juli 1985, dem Tage des Inkrafttretens des KmG, nur noch dieses als das einzige, für alle Rechtsvorschriften massgebende *Rechtskraftgesetz*. Dass für die Kundmachung des EWR- und des Wirtschaftsvertragsrechts nach diesem Zeitpunkt zwei Spezialgesetze<sup>1051</sup> geschaffen worden sind, ändert an diesem Umstand *nichts*.

## 2.2 Der Begriff der ‚Rechtsvorschrift‘ und sein Zusammenhang mit dem Grundsatz der Kundmachungspflicht

Der sachliche Geltungsbereich des KmG ist *so weit wie möglich* gefasst: Während Art. 1 KmG den Grundsatz<sup>1052</sup> aufstellt, dass (alle) rechtsetzenden Vorschriften „im Landesgesetzblatt ... kundgemacht“ werden, legt Art. 3 KmG den Kreis der rechtsetzenden Vorschriften fest, die – als solche – „kundzumachen (sind)“<sup>1053</sup>. Die in Art. 3 KmG unter den Buchstaben a bis k aufgeführten rechtsetzenden Vorschriften reichen von Gesetzesbeschlüssen<sup>1054</sup> bis zu Beschlüssen des

---

1047 Art. 14 KmG.

1048 Art. 15 KmG.

1049 Ein Vergleich des Wortlautes nur schon von Art. 65 Abs. 1 LV, Art. 67 Abs. 1, 2 und 3 LV, § 3 ABGB oder des Randtitels der Art. 1ff EGZV zeigt, dass die Rechtskraft unterschiedlicher rechtsetzender Vorschriften auf eine unterschiedliche Art und Weise behandelt wird und unterschiedliche Tatbestände zum Gegenstand hat.

1050 so vor allem Art. 2 Abs. 2 EGZV, der ein automatisches Inkrafttreten des Zollvertragsrechts ohne Kundmachung und zur gleichen Zeit wie in der Schweiz vorgesehen hatte. Siehe hierzu StGH 1993/4, LES 2/1996 S. 49 sowie die Kundmachung vom 19. Februar 1996, LGBl. 1996 Nr. 40.

1051 EWR-KmG einerseits und Wirtschaftsvertragsrechts-KmG andererseits.

1052 Randtitel von Art. 1 KmG.

1053 Art. 3 KmG.

1054 Dass die „Kundmachung im Landesgesetzblatte“ ein Gültigkeitserfordernis formeller Gesetze bildet, geht – für die (formellen, d.h. nicht Verfassungs-)Gesetze – schon aus Art. 65 Abs. 1 LV hervor. Insofern weitet Art. 3 Bst. a KmG die Kundmachungspflicht, die sich aufgrund von Art. 65 Abs. 1 LV nur auf formelle Gesetze bezieht, auch auf Verfassungsgesetze aus, was einer Selbstverständlichkeit entspricht.